

# **Abteilungsordnung**

## **der Tanzsportabteilung des Sportverein Blau-Weiß 1908 Niederelbert e.V.**

### **1. Rechtliche Stellung und Aufgaben der TSA**

- 1.1 Die Tanzsportabteilung – nachfolgend „TSA“ genannt - ist eine rechtlich unselbständige organisatorische Untergliederung des Sportverein Blau-Weiß 1908 Niederelbert e.V. nachfolgend „Verein“ genannt.
- 1.2 Die Abteilungsordnung ist der Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung nachgeordnet. Sie ist kein Bestandteil der Satzung.
- 1.3 Die TSA wird, soweit nicht Bestimmungen der Satzung des Vereins entgegenstehen, von den von ihr geschaffenen Organen im Rahmen des Vereinszwecks geführt und verwaltet.
- 1.4 Die TSA vertritt den Verein gegenüber dem Tanzsportverband Rheinland (TRP) und dem Deutschen Tanzsportverband (DTV).
- 1.5 Für die Arbeit der TSA sind die Satzungen des Sportverein Blau-Weiß 1908 Niederelbert e.V., des Landessportbunds Rheinland-Pfalz e.V. , des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz (TRP) und des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) und diese Abteilungsordnung verbindlich.

### **2. Zweck**

2.1 Die TSA betreibt primär Tanzsport jedweder Art und zwar als

- Leistungssport
- Breitensport
- Freizeitsport und
- als gesellige Veranstaltungen

2.2 Des Weiteren trägt die TSA zur Förderung und Repräsentation des Tanzsports bei.

### **3. Mitgliedschaft**

3.1 Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der TSA ist die Mitgliedschaft im Verein.

3.2 Des weiteren gibt es innerhalb der TSA zwei verschiedene Mitgliedsstatus:

- aktives Vollmitglied
- passives Mitglied /Fördermitglied

3.3 Der Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft in der TSA folgen den Bestimmungen der Vereinssatzung.

3.4 Aktive Vollmitglieder können nur natürliche Personen sein.

3.5 Passive Mitglieder / Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

#### **4. Beiträge**

4.1 Die Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

- der Vereinsbeitrag
- der TSA-Beitrag
- die Sonderbeiträge zu speziellen Trainingseinheiten (Workshops, Veranstaltungen, etc.)
- öffentliche Zuschüsse

4.2 Der Vereinsbeitrag wird laut der aktuellen Gebührenordnung des Vereins fällig.

4.3 Neben dem Vereinsbeitrag erhebt die TSA für den erhöhten Aufwand für Honorare an die Trainer einen TSA-Beitrag, der von ihr in der Regel im Wege der Einzugsermächtigung eingezogen wird. Die Höhe des TSA-Beitrags wird separat in der TSA-Gebührenordnung geregelt und kann von der Abteilungsleitung angepasst werden. Eine Änderung ist allen Mitgliedern umgehend mitzuteilen.

4.4 Für gesonderte Einheiten (Workshops, Veranstaltungen, etc.) die nicht dem regulären Trainingsbetrieb zuzuordnen sind, kann die Abteilungsleitung gesonderte Beiträge erheben.

#### **5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

5.1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der TSA bestimmen sich nach der Satzung des Vereins. Ergänzend gilt das Folgende:

5.2 Soweit Mitglieder der TSA Angebote anderer Abteilungen des Vereins in Anspruch nehmen, gelten insoweit die Abteilungsordnungen dieser Abteilungen.

5.3 Die Mitglieder der TSA sind berechtigt, an allen freien Trainingsangeboten der TSA teilzunehmen unabhängig davon, ob sie nur Standard, nur Latein oder Beides oder in keiner Gruppe tanzen, soweit dafür keine zusätzlichen Kosten entstehen.

5.4 Soweit nicht besondere Gründe der Erhebung der TSA-Beiträge durch die TSA mittels Einzugsermächtigung entgegenstehen, sind die Mitglieder gehalten, der TSA eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

5.5 Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder des TSA können sich aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.

## **6. Organe der TSA**

6.1 Organe der TSA sind:

- die Abteilungsleitung,
- die TSA-Mitgliederversammlung.

6.2 Die Wahrnehmung mehrerer Ämter in der Abteilungsleitung ist möglich. Davon ausgeschlossen sind Abteilungsleiter und stellvertretender Abteilungsleiter in Personalunion.

## **7. Abteilungsleitung und Kassenprüfer**

7.1 Die Abteilungsleitung besteht aus:

- dem Abteilungsleiter,
- dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
- dem Kassierer,
- dem Sportwart,
- dem Schriftführer,
- Jugendwart.

7.2 Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

7.3 Der Abteilungsleiter und der stellvertretende Abteilungsleiter sind besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Sie vertreten die TSA je einzeln oder gemeinsam auf den Vorstandssitzungen des Vereins. Soweit Angelegenheiten ausschließlich die TSA betreffen und die Satzung des Vereins nicht zwingend die Vertretung durch ein Mitglied des Vereinsvorstandes vorschreibt, sind sie auch berechtigt, die TSA nach außen zu vertreten. Für Antragsstellungen und andere schriftliche Vereinbarungen wie z.B. Anträge oder Trainerverträge genügt die Unterschrift des Abteilungsleiters der TSA.

7.4 Der Kassierer vertritt die TSA gegenüber der Bank und darüber hinaus, soweit dieses für seine Funktion als Kassenwart erforderlich ist.

7.5 Die Abteilungsleitung soll möglichst einmal im Vierteljahr zusammentreten. Die Einladung durch den Abteilungsleiter oder den stellvertretenden Abteilungsleiter kann auch fernmündlich oder per E-mail erfolgen.

7.6 Neben den Mitgliedern des Vorstandes gemäß Nr. 6 Abs. 1, kann die Mitgliederversammlung einen Pressewart ernennen, der auch für die Werbung zuständig ist. Besteht kein Pressewart, so werden die in Satz 1 genannten Tätigkeiten vom Schriftführer erledigt.

7.7 Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 (zwei) Jahre.

7.8 Nicht Mitglieder des Vorstandes sind die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer. Sie haben in den ersten zwei Monaten des Jahres, auf jeden Fall vor der TSA-Mitgliederversammlung, die Kasse zu prüfen und der TSA-Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und können eventuelle Anregungen für die Arbeit des Vorstandes und die Organisation des Trainings der TSA geben.

## **8. Mitgliederversammlung**

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr und zwar möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Sie wird von dem Abteilungsleiter einberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail oder bei Mitgliedern ohne Internetanbindung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 (zwei) Wochen.

8.2 In der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind zu Beginn der Versammlung schriftlich mit Begründung einzureichen. Über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung entscheidet die TSA-Mitgliederversammlung.

8.3 Die Tagesordnung muss die folgenden Tagesordnungspunkte enthalten:

- Bericht des Abteilungsleiters oder des stellvertretenden Abteilungsleiters
- Bericht des Kassierers
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Abteilungsvorstandes
- Neuwahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder
- Neuwahl der Kassenprüfer
- Verschiedenes

8.4 Die TSA-Mitgliederversammlung wird von dem Abteilungsleiter oder im Falle seiner Abwesenheit von dem stellvertretenden Abteilungsleiter geleitet. Ist auch er verhindert, so kann jedes andere Mitglied der Abteilungsleitung die Leitung der Versammlung übernehmen.

8.5 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen und Abteilungsversammlungen teilnehmen, haben aber alleine kein Stimmrecht. Mitglieder unter 16 Jahren können in Begleitung eines Erziehungsberechtigten von diesem stimmrechtlich vertreten werden.

8.6 Abstimmungen können durch Handaufheben erfolgen, sofern nicht von mindestens einem teilnehmenden Mitglied eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren verlangt wird.

8.7 Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten TSA Mitglieder anwesend sind.

8.8 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

8.9 Auf Antrag von mindestens 25% (fünfundzwanzig Prozent) der Mitglieder der TSA kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Antrag ist zu begründen.

8.10 Fördermitglieder/Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

## **9. Protokollierung**

9.1 Über die Beschlüsse der Organe der TSA ist von dem Schriftführer oder im Falle seiner Abwesenheit von einem anderen Mitglied der Abteilungsleitung ein Protokoll zu erstellen.

9.2 Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist dem Vorstand des Vereins vorzulegen.

## **10. Kassenführung und Budgeterstellung**

10.1 Die Kassenführung obliegt dem Kassierer. Er zieht die TSA-Beiträge der TSA ggf. ein, zahlt gegen entsprechende Rechnung die Honorare an die Trainer aus und führt den Geschäftsverkehr mit der Bank. Im Falle von Ausgaben anderer Art soll er sich die entsprechende Quittung von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden gegenzeichnen lassen.

10.2 Bis zum 31. Januar eines jeden Jahres hat er eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben des vorangegangenen Jahres zu erstellen und dem SV vorzulegen.

10.3 Das Budget ist nach Gegenzeichnung durch Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden dem Vorstand des Vereins vorzulegen. Die Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben des vorangegangenen Jahres ist mit den Belegen den Kassenprüfern vorzulegen und nach Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden ebenfalls dem Vorstand des Vereins vorzulegen.

## **11. Änderung der Abteilungsordnung**

11.1 Über Änderungen der Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung.

## **12. Definition**

- 12.1 Soweit in dieser Abteilungsordnung Funktionsträger in der männlichen Form genannt werden, gelten die Regelungen entsprechend in der weiblichen Form, wenn die jeweilige Funktion von einem weiblichen Mitglied der TSA ausgeübt wird.

### **13. Auflösung der TSA**

- 13.1 Im Falle der Auflösung der TSA geht das vorhandene Vermögen auf den Sportverein Blau-Weiß 1908 Niederelbert e.V. über und ist dort zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.

Diese Abteilungsordnung wurde von der TSA-Mitgliederversammlung am 04.01.2010 einstimmig beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für die Richtigkeit:

\_\_\_\_\_  
Abteilungsleiter

\_\_\_\_\_  
Schriftführer